

**Satzung  
über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte  
in der Stadt Twistringen**

**In der Fassung der Satzung zur Anpassung  
an den EURO vom 06.11.2001**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 29.04.1996 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck**

1. Die Stadt Twistringen unterhält zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen als öffentliche Einrichtung die Obdachlosenunterkunft Lindenstr. 39 (Flur oben rechts) als im Eigentum der Stadt stehendes Gebäude.
2. Andere stadteigene Wohnungen werden bei Einweisung von Obdachlosen für die Dauer der Einweisung zu Obdachlosenunterkünften.
3. Bei Bedarf kann der Stadtdirektor Wohnungen als Obdachlosenunterkünfte anmieten und einrichten.
4. Nach § 8 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) in Anspruch genommene Räume gelten als Obdachlosenunterkünfte.

**§ 2  
Nutzung der Obdachlosenunterkunft**

1. Obdachlose dürfen nur ihnen von der Stadt Twistringen zugewiesene Unterkünfte beziehen und bewohnen. In die Obdachlosenunterkünfte werden Personen aufgenommen, wenn und solange sie nicht in der Lage sind, sich selbst eine Unterkunft zu beschaffen.

Das Recht, eine Unterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung ist die Unterkunft genau zu bestimmen, die Zahl der Räume und gegebenenfalls auch die Nutzfläche anzugeben.

2. In Ausnahmefällen kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen. Die Stadt Twistringen kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft oder einen bestimmten Unterkunftsstandard besteht nicht.
3. Obdachlose Einzelpersonen gleichen Geschlechts können in eine gemeinsam zu nutzende Unterkunft eingewiesen werden.
4. Der Benutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Ordnungsamtes, wenn er in seiner Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will.
5. Mit der Einweisungsverfügung kann die Mitnahme von Mobiliar eingeschränkt oder ausgeschlossen werden, wenn die räumlichen Verhältnisse dies erfordern.
6. Die Nutzung einer Obdachlosenunterkunft ist nur für Wohnzwecke zulässig.
7. Das Halten von Tieren, die eine Belästigung von Mitbewohnern oder Nachbarn sein können - Insbesondere von Hunden -, in den Obdachlosenunterkünften ist untersagt. Ausnahmen können auf Antrag schriftlich zugelassen werden, wenn keine unverträgliche Belästigung der Hausbewohner und Nachbarn sowie keine Beeinträchtigungen der Wohnung zu erwarten sind und eine ordnungsgemäße Tierhaltung gewährleistet ist. Bei Neuanschaffung ist der Antrag vor Erwerb des Tieres zu stellen.

**§ 3  
Änderung des Nutzungsrechts**

1. Die Stadt ist auch vor Ablauf der Nutzungsdauer berechtigt, durch schriftliche Verfügung das Nutzungsrecht einzuschränken, eine andere Unterkunft zuzuweisen oder die Zusammenlegung mit anderen Obdachlosen zu regeln, wenn insbesondere
  - a) wiederholt Wohnungs- oder Grundstücksnachbarn erheblich gestört worden sind,
  - b) eine gewerbliche Tätigkeit unterbunden werden soll,

- c) die Belegungsverhältnisse dies sinnvoll erscheinen lassen,
- d) die Räumung für Bauarbeiten notwendig ist,
- e) der Eingewiesene mit der Zahlung seiner Nutzungsentschädigung und Nebenkosten für mindestens 3 Monate im Rückstand ist,
- f) der Eingewiesene wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen hat und eine Abmahnung erfolglos geblieben ist,
- g) eine nachgewiesene zumutbare Wohnung nicht angenommen wird,
- h) die nach § 1 Abs. 2 bis 4 in Anspruch genommenen Räume nicht länger zur Verfügung stehen.

#### **§ 4 Hausordnung**

1. In den Obdachlosenunterkünften hat sich jeder so zu verhalten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt wird.
2. Für die Ordnung in den Obdachlosenunterkünften und den dazugehörigen Grundstücken im einzelnen gilt eine Hausordnung, die der Stadtdirektor erlässt. Diese ist auch von Besuchern zu beachten.
3. Die mit der Verwaltung und Unterhaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Personen sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte zu betreten. Zwischen 22.00 Uhr und 07.00 Uhr aber nur in begründeten Fällen. Zugewiesene Zimmer dürfen grundsätzlich nur im Beisein einer dort eingewiesenen Person bzw. von ihr bevollmächtigten Person betreten werden.
4. Die mit der Verwaltung beauftragten Personen können Besuchern und Bewohnern Weisungen, Besuchern Hausverbot erteilen.
5. Rechte der Grundstücks- oder Wohnungseigentümer bleiben unberührt.

#### **§ 5 Haftung**

1. Die Benutzer haften für die von Ihnen verursachten Schäden.
2. Die Haftung Dritter bleibt unberührt. Die Stadt haftet nicht für Drittverschulden.

#### **§ 6 Gebühren**

1. Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkünfte werden Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung erhoben.
2. Die unberechtigte Nutzung von Obdachlosenunterkünften unterliegt der gleichen Gebührenpflicht.
3. Jegliche Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzenden Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet, außer wenn diese ausdrücklich durch die Stadt schriftlich genehmigt worden sind. Von dieser Bestimmung sind Reparaturen ausgenommen, die im Interesse der Bewohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Stadt ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen.
4. Ferner ist es untersagt, ohne Erlaubnis der Stadt irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppen, Garagen und Kleintierställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen. Diese hat der Benutzer bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung auf Anordnung zu entfernen. Andernfalls werden diese auf seine Kosten abgebrochen. Lagern sowie Abstellen von Materialien und anderen Gegenständen außerhalb der dafür zugelassenen Räume ist nicht statthaft.
5. Weil die Einweisung in eine stadteigene Obdachlosenunterkunft kein mietähnliches Rechtsverhältnis schafft und der Obdachlose keinen Anspruch auf das Fortbestehen einer Einweisungsverfügung hat, mit der eine bestimmte Unterkunft zur Verfügung gestellt wurde, ist es ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt nicht gestattet, Rundfunk- oder Fernsehantennen jeglicher Art am Gebäude, auf dem Dach des Gebäudes oder freistehend auf dem Grundstück zu installieren oder installieren zu lassen.

6. Die Eingewiesenen haben die Meldebestimmungen zu beachten.

## **§ 7**

### **Beendigung des Nutzungsverhältnisses**

1. Das Nutzungsrecht für eine zugewiesene Unterkunft endet, wenn
  - a) die Einweisungsverfügung aufgehoben wird,
  - b) der Eingewiesene auszieht oder sie aufgibt,
  - c) sie nicht innerhalb von 7 Tagen nach Zuweisung gem. § 2 Abs. 1 oder 2 bezogen ist,
  - d) sie nur zum Abstellen von Hausrat dient,
  - e) der Nutzungsberechtigte sich ununterbrochen dort länger als 4 Wochen nicht aufhält,
  - f) der Benutzer sie nicht mehr als alleinige Unterkunft benutzt.
2. Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Die Räumung bezieht sich nicht auf stadteigene Möbel. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer mit Erlaubnis der Stadt selbst nachgemachten, sind der Stadt bzw. ihrem Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
3. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt die vorhandenen Gegenstände aus der Unterkunft entfernen und in die Türen auf Kosten des Nutzers andere Schließzylinder bzw. Schlösser einbauen.
4. Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 7 Abs. 1a).

5. Die Kosten für die Räumung der Wohnung sind vom Benutzer zu tragen. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

6. Evtl. zurückgelassene Gegenstände von Wert können von der Stadt verwahrt werden.
7. Nach § 7 Abs. 6 dieser Satzung verwahrte Gegenstände kann die Stadt nach Ablauf von 3 Monaten der Verwertung i.S. des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 139) in der jeweils geltenden Fassung zur Deckung von rückständigen Benutzungsgebühren, Räumungs- oder Verwahrungskosten zuführen.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 NGO handelt, wer
  - a) entgegen § 2 Abs. 1 eine Unterkunft ohne schriftliche Zuweisungsverfügung bezieht oder sie für andere als Wohnzwecke benutzt,
  - b) entgegen § 2 Abs. 8 ohne vorherige schriftliche Zustimmung ein Tier hält,
  - c) einem Bescheid gemäß § 3 Abs. 1 nicht Folge leistet,
  - d) der Räumungspflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - e) das Zutrittsrecht nach § 4 Abs. 3 verwahrt.
2. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.113,00 Euro geahndet werden.

## **§ 9**

### **Zwangsmaßnahmen**

Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 42 in Verbindung mit den §§ 64, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 13. April 1994 ein Zwangsgeld von 5,10 bis 51.129,00 Euro, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angedroht und festgesetzt werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

27239 Twistringen, den 29.04.1996

DER BÜRGERMEISTER

(Kunst)

DER STADTDIREKTOR

( Bößl)